

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie

Berufsgruppe Bekleidungsindustrie

für die Hut-, Kappen- und Pelzindustrie

und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE.

I. Geltungsbereich

- a) räumlich: Für das Gebiet der Republik Österreich, ausgenommen Vorarlberg.
- b) fachlich: Auf der Seite der Arbeitgeber für die dem Fachverband der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie, Berufsgruppe Bekleidungsindustrie angehörigen Mitgliedsbetriebe bzw. selbständigen Betriebsabteilungen der Hut-, Kappen- und Pelzindustrie.
- c) persönlich: Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sowie für die gewerblichen Lehrlinge.

II. Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Juli 2010 in Geltung.

III. Erhöhung der Zeitlöhne

Die vor dem 1. Juli 2010 tatsächlich bezahlten Stundenlöhne (Istlöhne) werden um 1,1 % erhöht, dies gilt auch für den Urlaubszuschuss 2010 – unabhängig vom Auszahlungszeitpunkt. Der so erhöhte Istlohn ist überdies darauf zu überprüfen, ob er dem neuen kollektivvertraglichen Stundenlohn entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist der um 1,1 % erhöhte Istlohn auf den neuen kollektivvertraglichen Stundenlohn anzuheben.

IV. Erhöhung der Zeitlöhne mit variablen Leistungsprämien

Zeitlöhnern, die neben ihrem tatsächlichen Stundenlohn variable Leistungsprämien erhalten, ist der effektive Verdienst zum 1. Juli 2010 um 1,1 % zu erhöhen.

V. Erhöhung der Akkorde und akkordähnlichen Prämien

Bei Leistungsentlohnung gemäß § 7 (5) RKV vom 1. April 1996, sind die innerbetrieblichen Akkord- bzw. Prämiengrundlagen (Akkordrichtsätze) zum 1. Juli 2010 so anzuheben, dass sich die Effektivverdienste um 1,1 % erhöhen.

Wird durch die Istloohnerhöhung von 1,1 % der Akkord- bzw. Prämien durchschnittsverdienst der Gesamtheit einer Lohngruppe im Sinne des kollektivvertraglichen Lohntarifes, welcher gemäß § 7 (5) 4. RKV im Durchschnitt 20 % über dem jeweiligen kollektivvertraglichen Stundenlohn liegen muss, erreicht oder überschritten, ist keine weitere Erhöhung der innerbetrieblichen Akkord- bzw. Prämiengrundlagen vorzunehmen.

Ist dies nicht der Fall, so ist festzulegen, welche Leistungsgrundlagen (Akkordrichtsätze) zu verändern sind, damit der neue Akkord- bzw. Prämien durchschnittsverdienst gemäß § 7 (5) 4. RKV (Kollektivvertragslohn + 20 %) erreicht wird.

VI. Einmahlzahlung

Mit Fälligkeit der Auszahlung des Urlaubszuschusses 2010, erhalten alle ArbeiterInnen einen Betrag von € 50,00.

Sollte der Urlaubszuschuss bereits zur Auszahlung gekommen sein, so ist die Einmalzahlung mit der nächsten Lohn-/Gehaltsabrechnung durchzuführen.

VII. Urlaubszuschuss

Es wird vereinbart, der Urlaubszuschuss 2010 wird auf der Basis der + 1,1 % gerechnet, unabhängig vom Auszahlungstermin.

VIII. Lohntarif für die Hutindustrie

Ab 1. Juli 2010 gelten folgende kollektivvertragliche Stundenlöhne:

a) Herrenhutindustrie

	EUR
Lohngruppe I:	6,85
1. Handhaarschneiden, Fell vom Anfang bis zum Ende fertigmachen	
2. Alle Walkarbeiten ohne Unterschied der Qualität und der Maschine, ausgenommen Wolltwistern und Multiroller	
3. Handvelourbürsten	
4. Glocknen (Stockziehen von Haar-, Velour- oder Wollstumpen)	
5. Handrandbrechen oder Handausstoßen	
6. Handanformen	
7. Hand- oder Maschinplattieren	
8. Alle Zurichtarbeiten, Hydraulisch- oder Hebelpressen, sowie Byjounieren	
9. Warenprüfen, Fuchsen (Fachkraft)	
10. Professionisten, Fahrer(in), wenn gelernte Schlosser(in) oder Mechaniker(in), geprüfte Maschinen- und Kesselwärter(in)	
Professionisten erhalten zusätzlich zum kollektivvertraglichen Stundenlohn eine Zulage von 10%.	
Lohngruppe II:	6,66
1. Entpechen, Karbonisieren	
2. Beizen oder Trocknen gebeizter Felle	
3. Blasen bei Hantieren mit großen Säcken oder Kisten	
4. Haarfachen	
5. Handanstoßen	
6. Handkratzen	
7. Stampfen mit Aufsicht und Stumpenausziehen von Hand	
8. Wolltwistern (Fertigwalken)	
9. Handreiben (Bandeaux- Haar- oder Wollstumpen ohne Nebenarbeit)	
10. Konusscheren	
11. Bürsten auf halbautomatischer Velourbürstmaschine	
12. Färben am Konusapparat mit Glocknen	
13. Sandsackpressen ohne Nebenarbeit	
14. Fahrer(in)	
Lohngruppe III:	6,45
1. Stumpenausziehen bei der Stampfe mit Stecker	
2. Färbearbeiten	

3. Ausrollen
4. Maschinasstoßen oder Ränder mit Fuß- oder Handarbeit
5. Maschinformen
6. Hand- oder Maschinstreifen
7. Dekatieren im Kessel
8. Magazineur(in)
9. Pumpenwärter(in), Schmierer(in), Kohlschieber(in)
10. Mitfahrer(in) mit Inkasso

Lohngruppe IV: 6,36

1. Fellausziehen
2. Wolfen
3. Abdecken
4. Schleudern oder Trocknen
5. Maschinasstoßen oder Rändern (automatisch)
6. Hofarbeiter(in), sonstige Hilfskräfte, die nicht bei der Produktion beschäftigt sind.

Lohngruppe V: 6,25

1. Maschinfellstutzen oder -schneiden
2. Haarfilzen
3. Wollvortwistern
4. Damenhutmaschinreiben, Glänzen und Lüstrieren
5. Wolfen und Hantieren mit schweren Säcken
6. Blasen
7. Wollfachen oder Wollfilzen
8. Schleudern
9. Anstoßen am Multiroller
10. Maschinreiben, Glänzen oder Lüstrieren
11. Haaraufstellen, Scheren mit Handschermaschine
12. Hand- oder Maschincharieren
13. Maschinkratzen
14. Maschinelourbürsten
15. Staffieren oder Steppen, Futtermachen
16. Goldprägen
17. Futterpressen ohne Motor
18. Werkstättenschreibkräfte
19. Fallweise Kundenbedienung

Lohngruppe VI: 6,13

1. Fellaufschneiden
2. Fellputzen
3. Fellabziehen
4. Fellklopfen
5. Fellanfeuchten
6. Fellauframpfteln
7. Fellmaschinbürsten
8. Kaninrupfen
9. Haarschneiden von Fellstücken mit der Hand
10. Haarsortieren
11. Auswiegen oder Auflegen
12. Noppen
13. Umkreuzen bei der Stampfe oder Putztisch
14. Trocknen ohne Nebenarbeit
15. Krempeln
16. Auflockern, Sengen, Entsaugen, Klopffmaschine, Schmieren und Waschen
17. Velouraufbürsten nach der Färberei

18. Ledervorarbeiten (Passepoilieren, Benähen, etc)	
19. Futterpressen mit Motor	
20. Kartongearbeiten	
21. Packen oder Expedieren	
Lohngruppe VII:	6,07
andere Hilfskräfte ohne Facharbeit, Portier(in), Nachtwächter(in)	
b) Damenhutindustrie	
	EUR
1. Appreteur(in)	6,85
2. Strohhutnähen:	
a) Anlernlinge während der dreimonatigen Anlernzeit	6,07
b) während der ersten drei Monate nach der Anlernzeit (Auslehre)	6,13
c) Strohhutnähen	6,45
3. Kesselwärter(in) und Professionisten:	
a) Professionisten, Fahrer(in) (wenn gelernte(r) Schlosser(in) oder Mechaniker(in))	6,76
b) detto bei besonders qualifizierter Arbeit	6,85
c) Fahrer(in)	6,66
Professionisten erhalten zusätzlich zum kollektivvertraglichen Stundenlohn eine Zulage von 10 %.	
4. Modist(innen) und Staffierer(innen)	
a) nicht selbständiges Handarbeiten im 1. Jahr nach der Auslehre	6,13
b) Staffieren und Steppen	6,25
c) selbständiges Handarbeiten	6,36
d) Tischerste(r)	6,45
e) Modellmodist(in)	6,54
5. andere Arbeitskräfte:	
a) Aufsetzen, Papierledern und Etikettnähen	6,07
b) Glänzen und Reiben	6,25
c) Hilfsarbeiten	6,13
d) Bediener(in)	6,07

IX. Lohntarif für die Kappenindustrie

Ab 1. Juli 2010 gelten folgende kollektivvertragliche Stundenlöhne:

	EUR
Gelernte Arbeiten, Bügeln, Zuschneiden:	
Unselbständig	6,16
Selbständig	7,19
Maschinnähen:	
Unselbständig	5,98
Selbständig	6,16
Handnähen:	5,98
Handbügeln:	6,36

Unter den im vorstehenden Schema als selbständig bezeichneten Arbeitnehmern sind solche zu verstehen, die sämtliche in ihren Sparten im Betrieb anfallenden Arbeiten (Kappenarbeiten) selbständig ausführen können.

Anlernlinge erhalten in den ersten 3 Monaten der Beschäftigung 90 % des Lohnes der Kategorie, in der sie beschäftigt sind.

X. Lohntarif für die Pelzindustrie

Ab 1. Juli 2010 gelten folgende kollektivvertragliche Stundenlöhne:

	EUR
Selbständige Kürschner-Präparatorenfachkraft, Klasse 1	7,19
Kürschner-Präparatorenfachkraft Klasse 2 nach dem 2. Gehilfenjahr, die der selbständigen Kürschner-Präparatorenfachkraft zur Hand arbeitet	6,54
Kürschner-Präparatorenfachkraft Klasse 3, im 1. und 2. Jahr nach der Auslehre	6,16
Pelz-Maschinnähen, Klasse 1	6,20
Pelz-Maschinnähen, Klasse 2 im 1. und 2. Jahr der Beschäftigung	5,98
Staffieren	5,98

Die Klopfbelohnung beträgt 15 % vom Lohn der Kürschner-Präparatorenfachkraft der Klasse 2.

Bediener(innen) erhalten 90 % des niedrigsten oben angeführten Stundenlohnes.

Anlernlinge erhalten in den ersten drei Monaten der Beschäftigung 90 % des Lohnes der Kategorie, in der sie beschäftigt sind.

Allfällige Zulagen, Zuschläge und Prämien sind um 1,1 % zu erhöhen.

XI. Lehrlingsentschädigung

Für die Hutindustrie bei zweijähriger Lehrzeit:

im 1. Lehrjahr monatlich	EUR	626,00
im 2. Lehrjahr monatlich	EUR	734,00

Für die Pelzindustrie bei dreijähriger Lehrzeit:

im 1. Lehrjahr monatlich	EUR	542,00
im 2. Lehrjahr monatlich	EUR	626,00
im 3. Lehrjahr monatlich	EUR	734,00

Für die Kappenindustrie bei zweijähriger Lehrzeit:

im 1. Lehrjahr monatlich	EUR	542,00
im 2. Lehrjahr monatlich	EUR	626,00

XII. Ergänzungen zum Rahmenkollektivvertrag vom 1. 4. 1996

Eingefügt wird ...

§ 13 a Anrechnung des Karenzurlaubes (§ 15 MSchG bzw. § 2 EKUG) und Abfertigung nach Entbindung (§ 2 ArbAbfG iVm § 23 a AngG)

Karenzen (Karenzurlaube) innerhalb des Dienstverhältnisses im Sinne des MSchG, EKUG oder VKG werden für die Bemessung der Kündigungsfrist, die Dauer des Krankenentgeltanspruches und die Urlaubsdauer bis zum Höchstausmaß von insgesamt zehn Monaten, soweit Karenzurlaube für das zweite bzw. folgende Lebensjahre des Kindes in Anspruch genommen werden, bis zu insgesamt höchstens 22 Monaten angerechnet.

Für die Bemessung der Höhe der Abfertigung und die Voraussetzung der fünfjährigen Dienstzeit gem. §2 ArbAbfG iVm §23a Abs.3 AngG werden Karenzen (Karenzurlaube) im Sinn des vorigen Absatzes bis zum Höchstausmaß von insgesamt zehn Monaten angerechnet.

Voraussetzung ist eine mindestens dreijährige Dauer des Dienstverhältnisses, wobei Karenzen (Karenzurlaube) im obigen Sinn einzurechnen sind.

Diese Regelung gilt ab dem 1.7.2010, wobei Karenzen (Karenzurlaube), welche nach dem 1.1.2007 begonnen haben, mit eingerechnet werden.

Geändert wird ...

§ 14 Sonstige Arbeitsverhinderungsfälle

Der/die Arbeitnehmer/in hat Anspruch:

(1) Auf einen freien Tag unter Fortzahlung des Lohnes bei:

- a) eigener Eheschließung
- b) Niederkunft der Ehefrau am Tage der Entbindung oder am nächstfolgenden Arbeitstag
- c) Bei Todesfällen von Geschwistern, soweit sie im gemeinsamen Haushalt lebten
- d) Bei Todesfällen von Großeltern
- e) Bei Teilnahme an der Beerdigung der Ehegatten(in, Lebensgefährten/in, Eltern, Kinder, Schwiegereltern auch soweit sie nicht im gemeinsamen Haushalt lebten

(2) Auf zwei freie Tage unter Fortzahlung des Lohnes bei Übersiedelung des eigenen Haushaltes.

(3) Auf drei freie Tage unter Fortzahlung des Lohnes bei Todesfällen in der Familie (Ehegatten/in, Lebensgefährten/in, Eltern, Kinder), soweit sie im gemeinsamen Haushalt lebten.

Gilt nur für die Hutindustrie: Teilnahme an der Beerdigung der Ehegatten/in, Lebensgefährten/in, Eltern, Kinder, Schwiegereltern und Großeltern auch soweit sie nicht im gemeinsamen Haushalt lebten.

(4) Weiterzahlung des Lohnes für die notwendig versäumte Arbeitszeit bis zur Höchstdauer von 24 Stunden in jedem Arbeitsjahr, wenn der/die Arbeitnehmer/in an der Arbeitleistung durch Aufsuchen des Arztes (ambulatorische Behandlung) verhindert wird, sofern die Behandlung während der Arbeitszeit nachweislich unvermeidbar ist.

(5) Gilt nur für die Wäsche-, Berufs-, Sportbekleidungs-, Hosenträger-, Krawatten-, Schirm-, Kunstblumen-, Schmuckfedern- und Miederindustrie sowie für die Hut-, Kappen- und Pelzindustrie:

Weiterzahlung des Lohnes für die notwendig versäumte Arbeitszeit bis zur Höchstdauer von 24 Stunden innerhalb eines halben Arbeitsjahres, wenn der/die Arbeitnehmer/in an der Arbeitsleistung durch Aufsuchen des Arztes (ambulatorische Behandlung) verhindert wird, sofern die Behandlung während der Arbeitszeit nachweislich unvermeidbar ist.

(6) Weiterzahlung des Lohnes für die notwendig versäumte Arbeitszeit:

- a) Bei Vorladungen zu Gerichten, Behörden und öffentlichen Ämtern, wenn es sich um unverschuldete Angelegenheiten des/der Arbeitnehmers/in handelt und eine schriftliche Ladung vorgewiesen wird.
- b) Bei Klagen bei ordentlichen Gerichten, wenn dem Klagebegehren entsprochen wird, sofern nicht die beklagte Partei zum Ersatz der Kosten und demnach auch des Verdienstentganges verurteilt wurde. Eine Entschädigung gebührt nicht, wenn der/die betreffende Arbeitnehmer/in ein Anrecht auf anderweitige Entschädigung (Zeugengebühr, usw.) hat,

Wien, am 16. Juli 2010

FACHVERBAND TEXTIL-, BEKLEIDUNGS-, SCHUH- UND LEDERINDUSTRIE

Der Obmann:

Der Geschäftsführer:

Ing. Reinhard Backhausen

Dr. Franz J. Pitnik

Berufsgruppe Bekleidungsindustrie

Der Berufsgruppenvorsitzende:

Komm.Rat Ing. Wolfgang Sima

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND,
Gewerkschaft PRO-GE**

Der Bundesvorsitzende:

Rainer Wimmer

Der Bundessekretär:

Der Sekretär:

Manfred Anderle

Gerald Kreuzer